

# Klassifizierungsvertrag

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Deutschen Tourismusverband Service GmbH für Gastgeberinnen und Gastgebern von Ferienunterkünften

Vereinbarung zwischen

Name und Anschrift der Gastgeberin/  
des Gastgebers

Name und Anschrift der Prüforganisation

Anschrift der klassifizierten Ferienunterkunft/der klassifizierten Ferienunterkünfte

## Präambel

1. Die Deutscher Tourismusverband Service GmbH (im Folgenden DTVS GmbH genannt, vollständige Anschrift siehe [Impressum](#)) hat ein Klassifizierungssystem zur Qualitätssicherung und -verbesserung des touristischen Angebots in Ferienunterkünften in Deutschland entwickelt und ist Inhaberin der Wort-Bild-Marke „Sternferien“ sowie DTV-Klassifizierung. Die Durchführung der DTV-Klassifizierung kann die DTVS GmbH auf Antrag den im jeweiligen Zuständigkeitsbereich offiziell mit der Wahrnehmung von Tourismusaufgaben betrauten Organisationen (z. B. Kurverwaltung, Verkehrsamt, Touristinformation, Tourismusverband), eingetragenen Verkehrsvereinen sowie Einrichtungen, die in ihrem Aufgabenbereich den Qualitätstourismus fördern, übertragen. Diese touristischen Organisationen werden in der Außenkommunikation „Prüforganisation“ genannt.
2. Die DTV-Klassifizierung basiert auf von der DTVS GmbH gemeinsam mit Praktikern entwickelten Klassifizierungskriterien.  
Die verschiedenen Qualitätsstufen werden durch achtzackige Sterne im Rahmen eines Fünf-Sterne-Systems wie folgt gekennzeichnet:  
Einfach \*: Einfache und zweckmäßige Gesamtausstattung der Ferienunterkunft mit einfachem Komfort. Die erforderliche Grundausstattung ist vorhanden. Altersbedingte Abnutzungen sind möglich.  
Zweckmäßig \*\*: Zweckmäßige und gute Gesamtausstattung mit mittlerem Komfort. Die Ausstattung ist in einem guten Zustand und in solider Qualität.  
Komfortabel \*\*\*: Wohnliche Gesamtausstattung mit gutem Komfort. Die Ausstattung ist von besserer Qualität bei optisch ansprechendem Gesamteindruck.  
Erstklassig \*\*\*\*: Höherwertige Gesamtausstattung mit gehobenem Komfort. Ansprechende Qualität mit einem aufeinander abgestimmten Gesamteindruck.  
Exklusiv \*\*\*\*\*: Erstklassige Gesamtausstattung mit exklusivem Komfort. Großzügiges Angebot in herausragender Qualität mit sehr gepflegtem, außergewöhnlichem Gesamteindruck.
3. Die DTV-Klassifizierung richtet sich an Anbieter von Ferienhäusern und Ferienwohnungen, Ferienunterkunft-Sondertypen (bspw. Tiny Houses), Ferienzimmern bis einschließlich neun Betten sowie Ferienparks. Ebenso inkludiert sind Ferienunterkünfte aus dem Segment Landtourismus der Mitglieder der Bundesarbeitsgemeinschaft für Urlaub auf dem Bauernhof und Landtourismus in Deutschland e.V. (BAG).
4. Die DTVS GmbH hat gemeinsam mit den Partnern Glücksburg Consulting AG und DeineTierwelt GmbH eine Zusatzklassifizierung für Urlaub mit dem Hund entwickelt. Die DTVS GmbH ist gemeinsam mit der DeineTierwelt GmbH Inhaberin der Wort-Bild-Marke „Pfoten-Klassifizierung“. Die sogenannte Pfoten-Klassifizierung ist eine Zusatzklassifizierung und kann von allen Gastgeberinnen und Gastgebern mit gültiger DTV-Klassifizierung zusätzlich beauftragt werden. Prüferinnen und Prüfer der DTV-Klassifizierung sind berechtigt, die Pfoten-Klassifizierung ebenfalls durchzuführen.

## § 1 Allgemeines/Geltungsbereich

1. Für die Geschäftsbeziehung zwischen der DTVS GmbH und der Gastgeberin/dem Gastgeber gelten die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung in deutscher Sprache. Sollte die Vertragspartnerin/der Vertragspartner eigene

AGB verwenden, werden diese zurückgewiesen. Die Vertragsunterlagen werden durch die in der Region zuständige Prüforganisation nach Vertragsschluss gespeichert und können bei Bedarf durch diese in Kopie ausgehändigt werden.

2. Die DTVS GmbH ist Inhaberin der Wort-Bild-Marke „Sterneferien“. Die DTVS GmbH räumt der Gastgeberin/dem Gastgeber, das nicht ausschließliche Recht ein, die Wort-Bild-Marke „Sterneferien“ zu nutzen. Die grafischen Darstellungen des DTV-Klassifizierungsschildes, der Klassifizierungssiegel, der Klassifizierungsurkunde sowie die jeweils aktuell gültigen Qualitätskriterien zur DTV-Klassifizierung sind wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages und über folgenden Link [hier](#) abrufbar.

## § 2 Vertragsschluss

1. Gastgeberinnen und Gastgeber von Ferienunterkünften (Ferienwohnungen, -häusern, -zimmern, Sondertypen oder Ferienparks) wenden sich mit der Absicht, ihre Ferienunterkunft klassifizieren zu lassen, an die in ihrer Region zuständige Prüforganisation oder alternativ an die DTVS GmbH.
2. Die klassifizierende Tourismusorganisation hat einen gültigen Lizenzvertrag mit der DTVS GmbH, der sie dazu berechtigt, in ihrem Lizenzbereich die Klassifizierung als Prüforganisation der DTVS GmbH durchzuführen.
3. Ein Anspruch der Gastgeberin/des Gastgebers auf Abschluss des Klassifizierungsvertrags besteht insbesondere nicht, wenn:
  - a. ein Ausschluss von der DTV-Klassifizierung wegen wiederholter Beschwerden (§ 7, 3) vorliegt.
  - b. sich durch die bestellte DTV-Klassifizierung eine Doppel- bzw. Mehrfachklassifizierung ergeben würde:
  - c. Die Ferienunterkünfte dürfen innerhalb eines Gültigkeitszeitraumes von 3 Jahren nur durch eine Prüforganisation geprüft und bewertet werden.
4. Mehrfachklassifizierungen durch unterschiedliche Prüforganisationen des DTV (z. B. Landesarbeitsgemeinschaft Urlaub auf dem Bauernhof und Landurlaub e.V. u. Ä.) sind grundsätzlich ausgeschlossen. Die Gastgeberin/der Gastgeber sichert hiermit zu, dass zum Zeitpunkt der Besichtigung keine gültige Klassifizierung der besichtigten Ferienunterkünfte durch den DEHOGA vorliegt.

## § 3 Allgemeine Rechte und Pflichten der Gastgeberin/des Gastgebers

1. Die Gastgeberin/der Gastgeber hat sicherzustellen, dass die überprüfte Ferienunterkunft allen gesetzlich vorgeschriebenen Bestimmungen (wie beispielsweise baurechtlichen und gewerberechtlichen Vorschriften etc.) entspricht und die Ausstattung funktionstüchtig und sicher ist.
2. Die Gastgeberin/der Gastgeber bestätigt die Erfüllung der allgemeinen Mindestkriterien zum Zeitpunkt der Klassifizierung.

3. Durch die DTV-Klassifizierung wird ausschließlich die qualitative Gestaltung der Ferienunterkunft (Ausstattung, Service, Infrastruktur) überprüft. Die Einhaltung rechtlicher Vorschriften obliegt der Gastgeberin/dem Gastgeber. Die Haftung für die Einhaltung rechtlicher Vorschriften (z.B. Baurecht, Wettbewerbsrecht) liegt bei den Gastgeberinnen und Gastgebern.
4. Die Gastgeberin/der Gastgeber garantiert, dass der Service- und Ausstattungsstandard der Ferienunterkunft zum Zeitpunkt des Vor-Ort-Termins während der gesamten Gültigkeitsdauer der DTV-Klassifizierung gewährleistet ist. Bei nachträglichen Änderungen von Service und Ausstattung innerhalb des Klassifizierungszeitraumes, die zu einer deutlichen Reduzierung der Gesamtpunktzahl führen, kann eine Aberkennung der DTV-Klassifizierung durch die Prüforganisation oder die DTVS GmbH erfolgen.

## § 4 Ablauf der DTV-Klassifizierung

1. Nach Bestätigung dieser Vereinbarung erfolgt eine Vor-Ort-Besichtigung in der Ferienunterkunft durch eine von der DTVS GmbH geschulten Prüferin/einen von der DTVS GmbH geschulten Prüfer.
2. Die Gastgeberin/der Gastgeber erklärt sich damit einverstanden, dass die Prüferin/der Prüfer Fotos vom Gesamteindruck des Angebotes und von einzelnen Räumlichkeiten und Ausstattungsmerkmalen macht. Die Fotos sind Bestandteil des Klassifizierungsverfahrens und dienen der Dokumentation des Zustandes am Tag der DTV-Klassifizierung. Sie müssen durch die Prüferin/den Prüfer in der Auswertungssoftware eingepflegt werden. Die Gastgeberin/der Gastgeber stimmt der anonymisierten Nutzung der Fotos zu Schulungszwecken sowie im Bereich „Best Practice“ im DTV-Kundencenter zu. Details zur Nutzung der Fotos werden in § 13 erläutert.
3. Die Prüforganisation bzw. die Prüferin/der Prüfer teilt der Gastgeberin/dem Gastgeber die voraussichtliche Punkte-/Sternenzahl unmittelbar nach Eintragung der Klassifizierungsdaten in die Auswertungssoftware mit und führt eine Beratung zu möglichen Verbesserungsmaßnahmen durch. Nachbesserungen sind innerhalb der von der Prüforganisation vorgegebenen Frist, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen, vorzunehmen und nachzuweisen (Bilder, Rechnungsbelege, etc.). Können Nachbesserungsmaßnahmen nur durch eine erneute Vor-Ort-Besichtigung nachgewiesen werden, sind die hierbei entstehenden Kosten durch die Gastgeberin/den Gastgeber zu tragen.
4. Nach Ablauf der o. g. vorgegebenen Frist wird die DTV-Klassifizierung abgeschlossen und die Prüforganisation teilt der Gastgeberin/dem Gastgeber das offizielle Ergebnis mit. Erst mit Erhalt der Urkunde ist die Klassifizierung gültig. Die Daten der Klassifizierung werden parallel an die DTVS GmbH übermittelt, um die Gültigkeit der Klassifizierung zu dokumentieren und zu melden. Ab diesem Zeitpunkt erhält die Gastgeberin/der Gastgeber von der DTVS GmbH eine Lizenz zum Werben mit den in der Präambel aufgeführten Marken.
5. Die klassifizierte Ferienunterkunft wird kostenfrei auf der Informationsplattform [www.sterneferien.de](http://www.sterneferien.de) aufgelistet.

6. Bei Unstimmigkeiten zwischen Prüforganisation/Prüferin/Prüfer und der Gastgeberin/dem Gastgeber über die (Nicht-)Bewertung von nicht im Kriterienkatalog erfassten Sonderfällen (nicht zuzuordnende und damit nicht berücksichtigte Ausstattungs- bzw. Dienstleistungsmerkmale) behält sich die DTVS GmbH eine abschließende Entscheidung über die Punktevergabe vor.

## §5 Klassifizierungsgebühr

1. Die DTV-Klassifizierung ist für jede Ferienunterkunft kostenpflichtig. Die Höhe ergibt sich aus der Prüfungsgebühr und der Lizenzgebühr. Dabei darf der jeweilige Höchstsatz der Prüfungsgebühr von 120 Euro zzgl. MwSt. nicht überschritten werden. Zusätzlich sind die Prüforganisationen dazu berechtigt, einen angemessenen Zuschlag für die Reisekosten zu erheben. Die Reisekosten dürfen jedoch nicht in der Prüfungsgebühr enthalten sein müssen entsprechend separat kommuniziert werden.
2. Die max. Prüfungsgebühr ist verbindlich einzuhalten. Für die Durchführung der DTV-Klassifizierung hat die Gastgeberin/der Gastgeber eine Klassifizierungsgebühr an die Prüforganisation bzw. an die freie DTV-Prüferin oder freien DTV-Prüfer zu entrichten. Die Gebühr besteht aus der aktuell geltenden Lizenzgebühr sowie aus der Prüfungsgebühr. Die gesamte Klassifizierungsgebühr wird der Gastgeberin/dem Gastgeber durch die Prüforganisation oder die freie DTV-Prüferin/den freien DTV-Prüfer in Rechnung gestellt. Die Lizenzgebühr wird von der Prüforganisation für die DTVS GmbH erhoben und von dieser für die Weiterentwicklung des Systems, die Programmierung der Software und das Beschwerdemanagement verwendet. Die Prüfungsgebühr der Prüforganisation beinhaltet die Anfahrt, die Überprüfung vor Ort, die Dateneingabe, das Beschwerdemanagement und die Beratung.
3. Die Klassifizierungsgebühren sind spätestens nach Abschluss der Klassifizierung fällig. Sie sind auch dann zu begleichen, wenn die DTV-Klassifizierung auf Wunsch der Gastgeberin/des Gastgebers abgebrochen wird.

## § 6 Widerspruchsverfahren

1. Ist die Gastgeberin/der Gastgeber mit dem Ergebnis der DTV-Klassifizierung nicht einverstanden, so hat sie/er die Prüforganisation innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Klassifizierungsurkunde darüber zu informieren, dass sie/er das Klassifizierungsergebnis nicht anerkennt.
2. Die Prüforganisation wird den Widerspruch prüfen und der Gastgeberin/dem Gastgeber zeitnah eine schriftliche Stellungnahme zukommen lassen.
3. Erklärt sich die Gastgeberin/der Gastgeber mit dem Ergebnis des Widerspruchsverfahrens nicht einverstanden, so besteht die Möglichkeit, eine Nachklassifizierung durch eine unabhängige Prüfungskommission bei der DTVS GmbH zu beantragen. In diesem Fall gibt die Prüforganisation den Vorgang an die DTVS GmbH ab. Erläuterungen zum Ablauf und den Kosten der Nachklassifizierung erhalten Sie hier:

Die Kosten der Nachklassifizierung trägt die Gastgeberin/der Gastgeber

- a) wenn das Klassifizierungsergebnis der Nachklassifizierung dem der Erstklassifizierung entspricht.
- b) wenn die Gastgeberin/der Gastgeber im Zeitraum zwischen der ersten und zweiten Besichtigung Verbesserungsmaßnahmen durchgeführt hat (Verbesserung der Ausstattung und der sonstigen Leistungen) und

dadurch die Bewertungsgrundlage und damit das Klassifizierungsergebnis der Nachklassifizierung so verändert wird, dass eine Höherstufung vorzunehmen ist.

Sollte bei der Nachklassifizierung festgestellt werden, dass die Erstklassifizierung mit erheblichen Fehlern durchgeführt wurde, trägt die zuständige Prüforganisation die Kosten. Der vorab von der Gastgeberin/dem Gastgeber gezahlte Betrag wird anschließend zurückerstattet.

## § 7 Gästebeschwerden

1. Die Gastgeberin/der Gastgeber erklärt sich bereit, bei Gästebeschwerden, die sich auf klassifizierungsrelevante Qualitäts-, Ausstattungs- und Servicemerkmale der klassifizierten Ferienunterkunft beziehen, eine Überprüfung der Beanstandungen durch die Prüforganisation zuzulassen. Gastgeberinnen und Gastgeber sind verpflichtet, mit der überprüfenden Institution einen zeitnahen Besichtigungstermin zu vereinbaren, diesen einzuhalten und der Prüferin/dem Prüfer Einlass zu gewähren.
2. Ergibt die Überprüfung, dass die Beschwerde berechtigt ist, wird die Prüforganisation die Gastgeberin/dem Gastgeber unter Fristsetzung zur Abhilfe auffordern. Bei Nichtabhilfe durch die Gastgeberin/den Gastgeber ist die Prüforganisation bzw. die DTVS GmbH berechtigt – auch innerhalb des Gültigkeitszeitraumes – eine Aberkennung der DTV-Klassifizierung vorzunehmen. Die hierdurch anfallenden Kosten trägt die Gastgeberin/der Gastgeber. War die Beschwerde durch den Gast nicht gerechtfertigt, erhält die Gastgeberin/der Gastgeber darüber eine Bestätigung und hat keine Kosten zu tragen.
3. Die DTVS GmbH behält sich vor, bei einer Aberkennung wegen wiederholt berechtigter Beschwerden die Gastgeberin/den Gastgeber zukünftig von der DTV-Klassifizierung auszuschließen.

## § 8 Nutzung der Sterne

1. Die Gastgeberin/der Gastgeber verpflichtet sich, bei der Werbung mit dem Klassifizierungsergebnis die DTV-Sterne, sämtliche Logodateien sowie die Aussage zur DTV-Klassifizierung nur im Zusammenhang mit den tatsächlich klassifizierten Ferienunterkünften zu positionieren (sog. objektbezogene Darstellung – weitere Informationen unter: <https://www.deutschertourismusverband.de/qualitaet/sterneunterkuenfte.html>). Es ist eine deutliche Unterscheidung zwischen nicht-klassifizierten Ferienunterkünften/nicht-bewerteten Betriebsteilen und den Ferienunterkünften mit DTV-Klassifizierung vorzunehmen. Die Gastgeberin/der Gastgeber verpflichtet sich, die in seiner Ferienunterkunft vorhandenen Merkmale, die in dem Katalog über kommunikationspflichtige Kriterien aufgeführt sind, deutlich in seinen Werbemitteln aufzuführen.
2. Die Gastgeberin/der Gastgeber verpflichtet sich weiterhin, bei der Werbung mit den DTV-Sternen die der DTV-Klassifizierung zugrunde gelegte maximale Belegungszahl für die Ferienunterkunft zu beachten. Eine andere Darstellung in der Werbung ist unzulässig. Eine Umgehung und damit Täuschung der Gäste über das erzielte Klassifizierungsergebnis ist zu unterlassen. Eine Zuwiderhandlung kann wettbewerbsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

3. Bei der Werbung für die klassifizierte Ferienunterkunft/klassifizierten Ferienunterkünfte mithilfe der in der Präambel genannten Wort-Bild-Marken hat die Darstellung unter Angabe des Zeitpunkts der DTV-Klassifizierung und der Quellenangabe der Klassifizierungskriterien in der eigenen Kommunikation zu erfolgen.
4. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer von drei Jahren darf die Gastgeberin/der Gastgeber nicht mehr mit dem erworbenen Klassifizierungsergebnis werben (z. B. im Unterkunftsverzeichnis, im Hausprospekt, im Internetauftritt, mit dem Klassifizierungsschild, der abgelaufenen Gültigkeitsplakette und der Urkunde sowie mit weiteren Werbemitteln) und muss die Werbung in sämtlichen Werbemitteln einstellen. Kommt die Gastgeberin/der Gastgeber dieser Vorgabe nicht nach, so verstößt sie/er gegen die Urheber- und Markenrechte der DTVS GmbH und begründet einen Schadensersatz- und Unterlassungsanspruch der DTVS GmbH.

## § 9 Gültigkeit des Klassifizierungsergebnisses und Laufzeit des Vertrages

1. Die Gültigkeit der DTV-Klassifizierung beträgt drei Jahre ab dem Datum der Eintragung der Ferienunterkunft als „abgeschlossen“ durch die Prüferin/den Prüfer im DTV-Kundencenter.
2. Eine Folgeklassifizierung ist spätestens einen Monat vor Ablauf der Klassifizierung anzufragen. Erfolgt keine fristgerechte Folgeklassifizierung, endet der Vertrag mit Ablauf der dreijährigen Gültigkeit der DTV-Klassifizierung automatisch.
3. Ist die DTV-Klassifizierung abgelaufen, besteht die Möglichkeit, diese über einen Folgeklassifizierungsantrag zu erneuern. Wird vor Ablauf des ursprünglichen Gültigkeitsdatums eine erneute DTV-Klassifizierung beauftragt, endet die Gültigkeit der ursprünglichen DTV-Klassifizierung mit dem neuen Datum der Eintragung als „abgeschlossen“ durch die Prüferin/den Prüfer. Die Gültigkeitsdauer beträgt ab diesem Datum erneut drei Jahre. Eine vorzeitige Folgeklassifizierung ist jederzeit möglich.
4. Ein Gastgeberwechsel (im Sinne eines Eigentümerwechsels) ist zulässig und kann über die DTVS GmbH beantragt werden. Sind die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, bleibt die Laufzeit der Sterne auch für die neue Gastgeberin/den neuen Gastgeber bestehen.
5. Die DTVS GmbH behält sich das Recht vor, bei durch die Prüferin/den Prüfer fehlerhaft durchgeführten DTV-Klassifizierungen (Mindestkriterien nicht erfüllt, Gefälligkeitsbewertungen, falsche Eingabe ins System) die DTV-Klassifizierung abzuerkennen. Die DTVS GmbH wird den Fall genau prüfen und die Gastgeberin/den Gastgeber vorab informieren.

## § 10 Vorgehensweise bei Verstößen

1. Die Gastgeberin/der Gastgeber kann bei Nichteinhaltung dieses Klassifizierungsvertrages und bei wettbewerbswidrigem Verhalten sowie bei Verstößen gegen das Markenrecht von Seiten der DTVS GmbH abgemahnt und nach erfolgloser Abmahnung mit einer Vertragsstrafe von bis zu 2.500 € belegt werden.

## § 11 DTV-Kundencenter

1. Nach erfolgreicher Klassifizierung stellt die DTVS GmbH der Gastgeberin/dem Gastgeber zu Kommunikations- und Informationszwecken einen individuellen Zugang zum DTV-Kundencenter zur Verfügung. Die Zugangsdaten werden der Gastgeberin/dem Gastgeber innerhalb von vier Wochen nach erfolgter Zusendung der Klassifizierungsdaten schriftlich zugesendet.
2. Die Gastgeberin/der Gastgeber kann im DTV-Kundencenter u.a. über den Online-Shop Werbemittel der DTV-Klassifizierung erwerben sowie auf alle Leistungen des SterneferienClubs zugreifen.

## § 12 Darstellung auf dem Informationsportal der DTVS GmbH ([www.sterneferien.de](http://www.sterneferien.de))

1. Die DTVS GmbH stellt unter [www.sterneferien.de](http://www.sterneferien.de) eine exklusive Informationsplattform ausschließlich mit klassifizierten Ferienunterkünften zur Verfügung. Die Ferienunterkünfte der Gastgeberin/des Gastgebers werden nach der DTV-Klassifizierung auf der Informationsplattform [www.sterneferien.de](http://www.sterneferien.de) mit dem Klassifizierungsergebnis kostenlos aufgelistet. Die Einträge enthalten die reinen Basisdaten der Ferienunterkünfte, welche direkt aus den Klassifizierungsdaten generiert werden: Anzahl der Sterne, maximale Belegung, Wohnfläche, Art und Anzahl der Räumlichkeiten. Sterneferien.de fungiert somit als Abgleichinstrument für interessierte Gäste und Tourismusorganisationen, z. B. zur Prüfung der Gültigkeit oder für Unterkunftsverzeichnisse. Gastgeberinnen und Gastgeber verfügen durch die Auflistung über ein Sicherheitsinstrument, mit dem sie ihre gültige DTV-Klassifizierung, z. B. gegenüber Gästen, zweifelsfrei belegen können.

## § 13 Bildrechte

1. Die Gastgeberin/der Gastgeber überträgt der DTVS GmbH ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht an den während der DTV-Klassifizierung erstellten und ins DTV-Kundencenter eingestellten Fotos, welches auch nach Beendigung der Klassifizierungslaufzeit weiterhin besteht. Die DTVS GmbH ist zur Nutzung der Fotos im folgenden Umfang berechtigt:
  - a) für das Beschwerdemanagement,
  - b) für die Dokumentation der DTV-Klassifizierung
  - c) für Präsentationen, Schulungen und das DTV-Kundencenter (Best-Practice-Beispiele)

Für den Fall, dass auf dem Bildmaterial Innenräume und Privatgrund abgebildet werden, erklärt die Gastgeberin/der Gastgeber, über die dazu erforderliche Genehmigung zu verfügen und stellt der DTVS GmbH diesbezüglich von jeglicher Haftung frei.



## § 14 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Der Vertrag unterliegt deutschem Recht.
2. Wenn es sich bei der Gastgeberin/dem Gastgeber (i. d. Z. Kunde) um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus Vertragsverhältnissen zwischen dem Nutzer und der DTVS GmbH Berlin.

## § 15 Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen/ Änderungsvorbehalt

1. Die DTVS GmbH behält sich vor, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen einseitig zu ändern, soweit dies zur Beseitigung nachträglich entstehender Äquivalenzstörungen oder zur Anpassung an veränderte gesetzliche, technische oder organisatorische Rahmenbedingungen notwendig ist. Über eine Änderung wird die Gastgeberin/der Gastgeber unter Mitteilung des Inhalts der geänderten Regelungen per E-Mail oder auf elektronischem Weg über das DTV-Kundencenter informiert. Die Änderung wird Vertragsbestandteil, wenn die Gastgeberin/der Gastgeber nicht binnen sechs Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich widerspricht.

Ort, Datum

Unterschrift der Gastgeberin/des Gastgebers

Prüforganisation

Unterschrift der Prüforganisation